

VERBANDSINFORMATIONEN

Amtliche Beglaubigung ist nicht Öffentliche Beglaubigung

Der pflichtbewusste Vereinsvorstand meldet Satzungsänderungen, Veränderungen im Vorstand etc. zügig beim Vereinsregister an. Dabei muss die Unterschrift / müssen die Unterschriften auf der Anmeldung öffentlich beglaubigt werden. Der Antrag muss durch den Vorstand gemäß § 26 BGB in vertretungsberechtigter Anzahl gestellt werden. Die Unterschriften müssen unverzichtbar öffentlich beglaubigt werden, d.h. in der Regel nach Legitimation (Vorlage des Ausweises) vor der hierzu ermächtigten Urkundsperson vollzogen (oder zumindest als eigenhändig anerkannt) werden. Doch Vorsicht: Nicht jede Amtsperson ist öffentliche Urkundsperson! Nur der Notar/die Notarin oder der Ratschreiber/die Ratschreiberin dürfen öffentliche Beglaubigungen herstellen.

Dies kann und darf kein „gewöhnlicher“ Verwaltungsmitarbeiter, auch kein Bürgermeister, kein Rechtsanwalt und auch kein Pfarrer oder Rabbiner (einer öffentlich-

rechtlichen Religionsgemeinschaft). Der Ratschreiber war früher (neben dem württembergischen Verwaltungsaktuar) meist der einzige Verwaltungsfachmann bei den Gemeinden: Er verfasste nicht nur die Ratsprotokolle, sondern war faktisch der Kopf der Verwaltung. Deshalb hat er noch heute bestimmte Beurkundungsberechtigungen.

Wenn nun der Vereinsvorstand sich zu seiner Gemeindeverwaltung begibt, um sich dort die Unterschrift beglaubigen zu lassen, ist Vorsicht geboten. Er muss fragen, ob eine „öffentliche Beglaubigung durch den Ratschreiber“ möglich ist. Normale Verwaltungsmitarbeiter dürfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine amtliche Beglaubigung einer Unterschrift erstellen. Nur (im Sinne von ausschließlich!) der Ratschreiber darf gem. § 32 Absatz 4 des Baden-Württembergischen Landesgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit eine Unterschrift öffentlich beglaubigen: Der Ratschreiber ist allgemein befugt, Unterschriften und Abschriften öffentlich zu beglaubigen. Er ist da sozusagen teilweise mit den Aufgaben eines Notars betraut. Wenn man nun also eine Unterschriftsbeglaubigung eines „normalen“

Verwaltungsmitarbeiters haben sollte, so ist diese lediglich amtlich beglaubigt. Sie erfüllt die Voraussetzungen der öffentlichen Beglaubigung nicht, ist also für das Registergericht nicht verwendbar.

Eine öffentliche Beglaubigung ist stets die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen (deutschen) Notar oder eine (deutsche) Notarin. Oder eben durch einen Ratschreiber. Alles andere ist lediglich eine amtliche Beglaubigung und deshalb für das Registergericht unbrauchbar.

*Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden
www.rechtsanwalt-herden.de*

Artikel für „Haus und Garten“ über die Homepage versenden

Bitte nutzen Sie zukünftig zur Übermittlung von Artikeln für die Zeitschrift unser Modul auf unserer Internetseite

*gartenfreunde-landesverband-bw.de
unter „Funktionäre“, Rubrik „Artikel für Zeitschrift“.* Dort können Sie bequem den Text eingeben, Bilder hochladen und werden an alle notwendigen Angaben erinnert.